



Merkblatt

Meldepflicht für Bürgerinnen und Bürger aus EU/EFTA-Staaten in der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit orientieren wir Sie wie folgt über die Meldepflicht zur Erlangung der Niederlassungsbewilligung in der Schweiz:

Gemäss den geltenden Abkommen und Protokollen über die Personenfreizügigkeit, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) abgeschlossen hat, sind Sie **gesetzlich verpflichtet, sich innert 14 Tagen nach Ihrer Einreise in die Schweiz und vor dem Stellenantritt bei der zuständigen künftigen Wohngemeinde – bei Wohnsitz in der Stadt Zürich beim zuständigen Kreisbüro – anzumelden** und eine Niederlassungsbewilligung zu beantragen. Das Gesuch ist zusammen mit dem Ernennungsbeschluss des Universitätsrats sowie der Verfügung der Anstellungsbedingungen und der Ausstattung der Universitätsleitung für Sie und für die Sie begleitenden Familienmitglieder einzureichen. In der Folge wird Ihnen durch das Migrationsamt Ihres Wohnkantons die Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) erteilt. Bitte überprüfen Sie dies zu gegebener Zeit.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die fristgerechte Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Universität Zürich
Abteilung Professuren

Zürich, im September 2015